

Art. 6 SchOG

SchOG - Schulorganisationsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.08.2024

(1) Am Bundesrealgymnasium in Reutte/Tirol darf in der Oberstufe eine Sonderform mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie geführt werden.

(2) Auf die Sonderform gemäß Abs. 1 finden die Bestimmungen des II. Hauptstückes Abschnitt II des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß

- a) als zusätzliche Aufgabe eine Ausbildung in Metallurgie tritt,
- b) der Lehrplan auf diese zusätzliche Aufgabe Bedacht zu nehmen hat und
- c) der Ausbildungsgang um eine Schulstufe gegenüber der Normalform verlängert ist.

In Kraft seit 01.09.1993 bis 22.12.2018

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at